

die Post nach Elsterau zu befördern, wenn der Brief nach den bestehenden Postverbindungen z. B. heute nicht mehr nach dem Bestimmungsort befördert werden kann."

**Postdirektor:** "Gewiß, dann müssen Sie einen besonderen Boten mit dem Briefe nach Elsterau schicken, falls dort eine Postanstalt ist. Die Postbeförderung steht nämlich eine Ausnahme von dem im § 1 des Postgesetzes enthaltenen Grundsatz dar. An die Eigentümer des 'expressen Boten' werden aber nach den höchstkonsolidierten Gesichtsherrschungen strenge Anforderungen gestellt. Der Boten darf z. B. nicht verschlossene Briefe, die Ihr Freund für einen Kunden in Elsterau bestimmt hat, mitnehmen. Erstens wegen dort der Post verpflichtende Gegenstände auf dem Rückweg für andere liegende Bewohner (wohl aber für Sie) zurückbringen. Endlich darf es sich nicht um sogenannte Gelegenheitsboten handeln, die den Weg noch aus andern Gründen zurücklegen, z. B. um sich nach der Arbeit vor der Arbeitsstätte nach Hause zu begleiten."

**Sieber:** "Was versteht man eigentlich unter dem oben erwähnten 'Postzettel'?"

**Postdirektor:** "Unter Postzettel versteht man die Verpflichtung, Gegenstände nur durch die Post zu versenden. In Deutschland besteht der Postzwang über verschiedene Briefe und politische Zeitungen im bestimmten, gleichlich festgelegten Umfang."

**Sieber:** "Wie kommt es dann aber, daß wir hier täglich erscheinende 'Anzeigen' nach den umliegenden Orten, u. a. auch nach Elsterau, durch Boten ausgetragen wird?"

**Postdirektor:** "Dies hat keine Richtigkeit. Der § 1 des Postgesetzes besagt zwar weiter: 'Die Beförderung aller Zeitungen politischen Inhalts, die öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt auf andere Weise als durch die Post ist verboten', doch folgt unmittelbar darauf die Einschränkung: 'hinsichtlich der politischen Zeitungen erlaubt ist dies Verbot nicht auf den zweitwöchigen Umkreis ihres Umlaufsortes'. Der 'Anzeiger' kann also nach Elsterau, das knapp 12 Kilometer von hier liegt, auf jede andere Weise als durch die Post befördert werden, ganz gleich, ob dort eine Postanstalt ist oder nicht."

**Sieber:** "Wie verhält es sich nun mit den so genannten 'Sammelsendungen'? Darf ich einem Boten, das ich als Frachtkug mit der Eisenbahn nach Köln schicke, Briefe an meine Kölner Geschäftsfreunde beilegen?"

**Postdirektor:** "Das dürfen Sie nur, wenn die Briefe unverschlossen sind und Sie auf den Inhalt des Pakets beziehen. Unverschlossene Briefe, die in verschlossenen Paketen befördert werden, sind den verschlossenen gleich zu achten."

**Sieber:** "Ich darf dann aber wohl einem durch die Post an einen Kunden in Köln gelandeten Pakete oder Doppelpakete noch andere verschlossene Briefe beilegen?"

**Postdirektor:** "Gewiß, denn dann erfolgt ja die Beförderung des Pakets durch die Post, während sie in dem vorher Bespiel durch die Eisenbahn geschah. Sie können sogar verschlossene Briefe mehrerer Abhänger beilegen, müssen aber die Briefe vollständig unentgänglich befördern.erner darf diese Verbindung mehrerer verschlossener Briefe der Postpatente nicht nur aus Gründen der Postverkehrspolitik erfolgen. Die Briefe können auch für verschiedene Empfänger bestimmt sein, an die der Empfänger des Pakets oder des Sammelbriefes sie weitergegeben kann. In diesem Falle darf es sich aber um keine rein mechanische Weise handeln, sondern die Beförderung muß durch den Boten selbst vorgenommen werden."

**Sieber:** "Kennen Sie zum Schluß noch darüber Auskunft geben, inwieweit Briefsendungen innerhalb des Ursprungsortes dem Postzwang unterliegen?"

**Postdirektor:** "Früher waren verschlossene Briefe, die innerhalb des Ursprungsortes blieben, keiner Beförderung in der Beförderung unterworfen.

Durch die Postbeförderung durch den Kölner Kunden an die Empfänger handeln, sonst würde ein verbotswidriger Eingriff in die einen einheitlichen Vorgang bildende Beförderung der Briefe von ihrem heiligen Aufgabe bis an die einzelnen Empfänger vorliegen. Der Kunde in Köln muß also zunächst Gebrauch von den Briefen machen, ehe er sie an die Empfänger weitergibt."

**Sieber:** "Das würde ja gerade für mich von großem Wert sein bei der Verhandlung der für die Kundshaft bestimmten Geschäftsbriebe an meine Handlungsgenossen."

**Postdirektor:** "Ganz recht. Gerade mit Rücksicht auf die im Handelsland herrschende Geplogenheit ist folgendes Verfahren zulässig. Die Sammellieferung mit den Briefen für die Kundshaft eines Bezirks geht zunächst an den zuständigen Handelsagenten, damit er sich fortlaufend über den Stand der Beziehungen des Geschäftsherrn zu den in seinem Bezirk wohnenden Kunden unterrichtet hält und in der Lage ist, mit der Weiterbeförderung der Schriftstücke den Geschäftsherrn auf etwaige Bedenken gegen ihren Inhalt aufmerksam zu machen. Diese Sammellieferungen dürfen aber nicht der Postverwaltung wegen gewährt werden, sondern tatsächlich muß ein eigenes Interesse des Handelsagenten an dem Inhalte der Sammellieferungen und einer Einwirkungsbedeckung auf diese vorliegen."

**Sieber:** "Was versteht man eigentlich unter einem 'Brief' im Sinne des Postgesetzes?"

**Postdirektor:** "Unter einem Briefe im Sinne des Postgesetzes sind, abgesehen von der äußeren Form und Verpackung, Mitteilungen zu verstehen, die an Stelle des mündlichen Verlaufs handschriftlich oder durch ein mechanisches Verfahren (Druck, Telegraphe) von Person zu Person gemacht werden. Auf dem Inhalte ist großer Wert zu legen. Die Postverwaltung sieht nun auf dem Standpunkt, daß eine Drucksache, wenn sie Mitteilungen von Person zu Person enthält, inhaltlich die Eigenschaft eines Briefes hat, auch dann, wenn sie offen gegen die ermöglichende Gebühr verstoßen wird. Oftmals können natürlich solche Drucksachen auf jede andere Weise als durch die Post verliehen werden; erhalten Sie aber einen Verdruck, werden Sie z. B. in verschlossenen Paketen befördert, so sind Sie postzwangspflichtig, weil nach dem § 1 des Postgesetzes unverschlossene Briefe, die in verschlossenen Paketen befördert werden, den verschlossenen gleich zu achten."

**Sieber:** "Ich darf dann aber wohl einem durch die Post an einen Kunden in Köln gelandeten Pakete oder Doppelpakete noch andere verschlossene Briefe beilegen?"

**Postdirektor:** "Gewiß, denn dann erfolgt ja die Beförderung des Pakets durch die Post, während sie in dem vorher Bespiel durch die Eisenbahn geschah. Sie können sogar verschlossene Briefe mehrerer Abhänger beilegen, müssen aber die Briefe vollständig unentgänglich befördern.erner darf diese Verbindung mehrerer verschlossener Briefe der Postpatente nicht nur aus Gründen der Postverkehrspolitik erfolgen. Die Briefe können auch für verschiedene Empfänger bestimmt sein, an die der Empfänger des Pakets oder des Sammelbriefes sie weitergegeben kann. In diesem Falle darf es sich aber um keine rein mechanische Weise handeln, sondern die Beförderung muß durch den Boten selbst vorgenommen werden."

**Sieber:** "Kennen Sie zum Schluß noch darüber Auskunft geben, inwieweit Briefsendungen innerhalb des Ursprungsortes dem Postzwang unterliegen?"

**Postdirektor:** "Früher waren verschlossene Briefe, die innerhalb des Ursprungsortes blieben, keiner Beförderung in der Beförderung unterworfen.

Durch die Postgesetzesvorschrift vom 20. Dezember 1890 ist

jedoch der Postzwang auch auf die verschlossenen Ortsbriefe ausgedehnt worden. Dem organisierten, gewerbsmäßigen Privatpostbetrieb sollte hiermit entgegengestellt werden. Eine weitere Beschränkung zugunsten der Post hat aber die Beförderung im Ursprungsorte nicht erlitten; besonders kann man verschlossene Briefe im Ursprungsorte gegen Bezahlung auch durch Boten befördern lassen, die weder die Sammlung von Briefen, Karten, Drucksachen, Zeichnungen u. dergl. gewerbsmäßig betreiben, noch im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen. Im Ursprungsorte werden aber an diese Boten nicht die strengen Anforderungen gestellt, wie im Fernverkehr. d. h. sie können von mehreren Abhängen abgeholt sein, postzwangspflichtige Sendungen von anderen mitnehmen, für andere auszurichten usw. Es können daher Privatleute, ebenso auch Vereine, Handelsfirmen u. dgl. verschlossene Briefe im Ursprungsorte gegen Bezahlung durch Boten austragen lassen. Zu beachten bleibt nur, daß diese Boten das Einzammlen von Briefen usw. nicht gewerbsmäßig betreiben, oder im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen dürfen. Die Dienstmänner behalten sich in der Regel nicht mit dem gewerbsmäßigen Einzammlen von Briefen usw. allein zur Abtragung vor, sondern sie haben die Beförderung im Orte gegen Bezahlung dennoch erledigt. Was die hauptsächlich in den letzten Jahren entstandenen Gildebotenanstalten (Meissener Sons, Rote Radler, Blaujungen usw.) anlangt, so steht die Postverwaltung auf dem Standpunkt, daß eine solche Anzahl ihre Boten einem Dritten zum Austragen von adressierten Karten, Drucksachen und Warenproben — verschlossene Briefe dürfen diese Boten auf keinen Fall befördern, da sie im Dienste einer Privatbeförderungsanstalt stehen — gegen Bezahlung nicht überlassen dürfen. Ebenso hält die Postverwaltung eine Postamt, Karten usw. für unzureichend, die in der Schreibklasse der Beförderungsanstalt im Auftrag des Abhängers angefertigt werden und mit der Ankunft aus durch ihre Boten abgetragen werden sollen. Die Meinung der Gerichte war, daß die hauptsächlich in den letzten Jahren entstandenen Gildebotenanstalten, den Dienst der Beförderung verschlossener Briefe im Ursprungsorte auch einzeln durch Angestellte der Gildebotenanstalten gegen das Postgesetz verstößt."

**Sieber:** "Was für die Postzwangspflicht von Briefen aus das Gewicht maßgebend?" Die Post hat doch wohl das Maßgelein der Briefe auf 250 Gramm festgelegt?"

**Postdirektor:** "Nach der Ansicht der Postverwaltung spricht hier das Gewicht der Briefsendungen nicht mit. Sendungen in Briefform, die mehr als 250 Gramm wiegen und verschlossen sind, dürfen also nur durch die Post oder durch besondere Boten befördert werden. Eine Privatbeförderungsanstalt kann nicht etwa die ihr übergebenen unverschlossenen Drucksachen über 250 Gramm verschließen und dann durch ihre Angestellten befördern lassen. Denn durch den Verdruck werden diese Drucksachen zu verschlossenen Briefen, und verschlossene Briefe sowohl im Orte als auch nach außenhalb auf andere Weise, als durch die Post, nur durch besondere Boten befördert werden."

**Sieber:** "Ich habe förmlich bei einem Bekannten eine solche Drucksache, in die, wie mir erzählt wurde, eine einzelne Gildebotenanstalt die ihnen übergebenen Briefe einzulegen und dann befördern. Wird die Post gegen dieses Verfahren etwas einnehmen können?"

**Postdirektor:** "Früher waren verschlossene Briefe, die innerhalb des Ursprungsortes blieben, keiner Beförderung in der Beförderung unterworfen.

Durch die Postgesetzesvorschrift vom 20. Dezember 1890 ist

gerichtet abweicht, und glauben Sie, nicht mehr Briefe im Sinne des Postgesetzes zu befördern. Die Anhalten übersehen dabei aber vollständig, daß nach wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts die vorschriftmäßigste Form der Verpackung einer Sendung nicht die Briefeigenschaft nimmt und sie nicht dem Postzwange entzieht, ganz abgesehen davon, daß der Inhalt (schriftliche Mitteilung) hier ganz zweifellos die Sendungen als Briefe kennzeichnet. Ich kann Ihnen daher nur raten, Sie an einer solchen Beförderung nicht zu beteiligen, da Sie sich sonst als 'Verfeindeter' der Briefe nach § 27, 1 des Postgesetzes ebenfalls strafbar machen können."

### Schriftsteller und Dichter.

Gelegentlich einer Buchbesprechung über das Erstlingswerk eines jungen Romantikers (Eduard Hüsing) von Willibald Drostien im 'Türmer' macht Professor Ed. Bend folgendes hübsches Vergleich:

Der Roman schriftsteller von Haßgleicht dem Romane, der ein Haus baut, den Kostenanschlag im voraus sieht, die nötigen Streichungen vornimmt, Grundris und Aufriss den leidenden Erfahrungen entnimmt, sie mit einer persönlichen Note von Temperament und Geschick durchdringt, dann ans Werk geht und auf Seite 320, was er unwillkürlich im Griffe hat, unverkennbar und richtig unter Dach und Fach gelangt. Dem Dichter dagegen, der das Haus seines ersten Romans baut, stehen vor der Seele die Schönheiten, womit er es schmücken will. Da die Wände des einfach weithängenden, aber idyllengemüthaften Hauses wird er edle Reliefs einfassen, altrömische Herrscherinnen oder herbe Donatello's oder auch liebliche Robben, je nachdem, was ihm am nächsten zu sich sieht. Die Haustür wird er persönlich in Schönheit ausmählen, nach einem kunstreichen, alten Renaissancestil, der irgendwo entdeckt, und neben dem altägyptischen grünen Kachelofen wird um die Ecke herum eine heimelige Ödenbank als der summungssolle Lehe- und Plauderplatz der Liebe, die dieses Haus bewohnt, entstehen. Einen vorläufigen Auftakt hat er auch so ungefähr im Kopf, und vor allem wird der Bauplatz hoch über den Tälern auf dem Hügel sein.

Dann beginnt er die Erdarbeiten, und täglich steht er persönlich auf seinem Bau, ordnet, bestimmt, und aus dem ihm seine Mauer und Handwerker tragen, hört und erkennt er unzählige Große und Kleine zum erstenmal. Auch das ist neue, sehr nahe jetzt die große Lust dieses richtigen Baumeisters, dieses prächtige Niederlegen auf Zusammenhang, Zusammenhalt, dieses tapfere Durchkommen trotz der erschreckenden Ereignisse eines Tages, doch er, falls er noch ein Dach haben will, geht aufwärts mehr. Auf die vollendete Krönung, auf manche noch in kleinen Fällen muß er verzichten oder sie zur Abendzeit einschlemmen lassen, wenn ihm nicht das ganze sieben Pfund zusammenfallen soll. Aber die in Eichenholz gezeichnete Tür mit ihrem schönen Steinmeisterwerk als Rahmen, die Reliefs im Dachgiebel, die Fensterläden, die Säulenbank, die großen hellen Fenster mit den wunderbaren Ausblicken ins Land, den feierlich weiten Raum der freilich in der Zahl beknappten Räume, und das Gewissen des Mannes, der nirgends unethisches Material verbaut, hat, erobert er sich doch. Der rückgratlose Stolz, womit aus der Front sich der leicht erbaute Giebel reift, zieht Bild und Aurohr. Es steht so stolz niemand, doch auf diesem Haufe ein eins so nicht gebautes frühes Dach der Romanisation liegt.

## Henneberg's Braut-Seiden

Leutzsch,

alte Lage, neuverbautes, reichs. 6%iges Wohnhaus für 35.000,- bis 30.000,- R. abzuhängen zu verkaufen durch:

**Vieweger & Co., Katharinenstr. 3.**

**Freihändiger Verkauf eines grossen Fabrikgrundstückes**

ca. 11.000 qm mit modernem, neuem Wohnhaus (2 Familien-Hausmeisterwohnung) und älterem 3-familien-Arbeiterwohnhaus und Nebengebäuden.

**Das massive 2-stöckige Fabrikgebäude**

(ca. 280 qm) mit ganz neuem, hohen Dachaufbau (metall. Abgasrohr) dient jetzt zu Schuhwerken und ist im Innern an Seitenverteilung und an einer Spinnerei bestimmt. Betriebs. Anlagen. II. Stockwerke auf längere Jahre unbefahrbar. Wasserleitung in sämtlichen Häusern, Elektrizitätswesen im Dach, Raumheizungen in der Nähe. Einzelne Rohrleitungen bis Leipzig.

Mietz. der Betreuer M. E. Habicht. Luda. 2. Mittwoch.

**Für Grossindustrie! Wer braucht viel Platz?**

In Pegau bei Leipzig in Mitte Stadt gelegen c. f. industriell. Zweck jeder Art ideal geeignetes Grundstück, großer Bauplatz, weitreichende Verbindungen, großer Lagergeschäfte und Wohnhaus, bei sehr niedr. Anzahl. st. zu verl. Offerten unter Z. 4263 an die Expedition dieses Blattes, dass.

**Berliner Zinsgrundstücke**

voll vermietet, baufähig ist unter c. f. günstigen Bedingungen gegen Schuldenraten oder gering belastete Kredite bestimmt. Bei entsprechender Absicht kann der Kreditor auf längere Jahre unbefahrbar. Wasserleitung in sämtlichen Häusern, Elektrizitätswesen im Dach, Raumheizungen in der Nähe. Einzelne Rohrleitungen bis Leipzig.

Ab verkaufte ertheilungshalber in dieser Veröffentlichung delegierte große

**Ecke**

mit 6% Mietz. usw. seit Jahren nachweislich ungeleisteten Werten, kaum ausgeschlossen. Ansprüche nicht unter 400.000,- R. Offert. unter Z. 561 a. d. Exped. d. Bl.

**Gelegenheitskäufe.**

! Uhren wie neu!

Gut eingeführtes Fabrikations-Geschäft (Uhren, Uhren, Wachsmatten) in gr. St. 1b, ist preiswert zu verkaufen. Offert. unter Z. 4278 an die Expedition dieses Blattes.

**Pianos**

bekannt, solide, grosse und gute, unter Garantie bill. C. Schumann, 17 Königstr. 17. ausser

Pianos vertikalisch verfügbare, S. pt. rechts.

### Pianos

eig. Garantie und Garantie.

Kauf, Miete, Leihabnahme.

Gebr. Zimmermann A.-G.

Größe Pianosort. i. Europa.

Berlin- und Bismarckstr.

Grimm. Str. 13. Danziger.

ausser

zu verkaufen.

zu verkaufen.